

Herzlich Willkommen!

Hygiene Netzwerk Zentralschweiz



Hygiene – Wieviel braucht es?

- Strategie und Standard welcher in einem Betrieb gelten soll?
 - Für welche Bereiche hat es Gültigkeit
 - Verbindlichkeit
 - Zuständigkeit
 - Hygiene sollte ständig präsent sein
 - Hygiene sollte ein Bestandteil des Betriebes sein
 - Regelung der Schnittstellen
 - Einkauf

Hygiene – Wieviel braucht es?

IVF HARTMANN AG 

- **Händehygiene**
 - Vollständig ausgerüstete Handwaschplätze an den benötigten Orten
 - Produkte wo nötig verfügbar
 - Hautverträglichkeit
 - Compliance

- **Schutzmaterial**
 - Was wird in einem Betrieb benötigt
 - Umgang mit Schutzmaterial
 - Handschuhe
 - Schutzkittel
 - Mund- und Nasenschutz (Maske)
 - Schutzbrillen

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Hygiene – Wieviel braucht es?

IVF HARTMANN AG 

- **Prävention der Exposition mit blutübertragbaren Krankheiten**
 - Präventionsmassnahmen
 - Vorgehen bei Exposition

- **Persönliche Hygiene am Arbeitsplatz**
 - Haare
 - Kleider und Schuhe
 - Schmuck
 - Fingernägel

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Hygiene – Wieviel braucht es?

IVF HARTMANN AG 

- Reinigung und Desinfektion
 - Grundsatz beschrieben
 - Desinfektionspläne
 - Reinigungspläne
 - Die richtigen Produkte korrekt einsetzen
 - Das richtige Material am richtigen Platz
 - Die Verfügbarkeit der Produkte

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Hygiene – Wieviel braucht es?

IVF HARTMANN AG 

- Lagerung und Aufbereitung und Abfallentsorgung
 - Korrekte Lagerung
 - Pflegematerial
 - Geräte
 - Instrumente
 - Reinigungsmaterial
 - Entsorgungskonzept
 - Umgang mit Schmutzwäsche
- Lebensmittel
 - Umgang auf den dezentralen Stationen
 - Dezentrale Kühlschränke

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Hygiene – Wieviel braucht es?

IVF HARTMANN AG



- Umgang mit Infektionskrankheiten
 - MRSA
 - ESBL
 - Noroviren

- Für die Hygiene relevante Pflegeverrichtungen
 - Inhalation und Sauerstoffverabreichung
 - Verbandwechsel
 - Blasenkatheter
 - Nährsonden
 - Medikamente aufbewahren, richten, verabreichen

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Organisation Hygiene

IVF HARTMANN AG



- Hygiene ist Chefsache!
- Verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen ist immer der direkte Vorgesetzte
- Hygieneverantwortliche Person
- Arbeitsgruppe / Kommission Hygiene
 - Pflege
 - Hauswirtschaft
 - Sicherheitsbeauftragter
 -
- Hygienekonzept
 - Dokumente
- Stellenbeschreibung
 - Pflichtenheft



Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Wie kann Hygiene organisiert werden?

IVF HARTMANN AG 

- Hygieneverantwortliche Person benennen
- Der Person die entsprechenden Kompetenzen erteilen
- Kommunikation innerhalb des Betriebes
- Zeit!
- Realistische Ziele definieren
- Auftrag erteilen – nie ohne Auftrag arbeiten!



Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Realistische Ziele

IVF HARTMANN AG 

- Ist – Zustand erheben / Soll – Zustand definieren
- Priorisieren
 - Prio 1 >> Innerhalb von drei Monaten
 - Prio 2 >> Innerhalb von 6 – 12 Monaten
 - Prio 3 >> Erst wenn Prio 1 und 2 erledigt und umgesetzt
- Was können Prioritäten 1 sein?
 - Struktur
 - Schnittstellen definieren und regeln
 - Händehygiene - Infrastruktur
 - Dem Einsatz entsprechende Desinfektionsmittel richtig und zum richtigen Zeitpunkt einsetzen

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Realistische Ziele

IVF HARTMANN AG 

- Was können Prioritäten 2 sein?
 - Hygienekonzept
 - Umgang mit Infektionskrankheiten
 - Noroviren
 - Resistente Bakterien
 - C. difficile
 - Schutzmaterial (Masken, Schutzkittel, Handschuhe, Schutzbrillen)
 - Persönliche Hygiene
 - Exposition mit blutübertragbaren Krankheiten
 - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: Hepatitis B Impfung

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Realistische Ziele

IVF HARTMANN AG 

- Was können Prioritäten 3 sein?
 - Umgang mit Schmutzwäsche
 - Lebensmittelhygiene
 - Abfallentsorgung
 - Handlungsanweisungen für hygienisch relevante pflegerische Tätigkeiten
 - Umgang mit Blasenkatheter
 - Verbandwechsel
 - Medikamente verabreichen
 - Inhalation
 - Absaugen

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Gesetzliche Grundlagen - OR

IVF HARTMANN AG



Art. 328

VII. Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers

1. im Allgemeinen

¹ Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.¹

² Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung² ihm billigerweise zugemutet werden kann.³

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Gesetzliche Grundlagen - UVG

IVF HARTMANN AG



-2. Abschnitt: Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Art. 82 Allgemeines

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

³ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Gesetzliche Grundlagen - VUV

IVF HARTMANN AG



Art. 5¹ Persönliche Schutzausrüstungen

Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (PSA), wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilder, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Gesetzliche Grundlagen - ArG

IVF HARTMANN AG



Art. 6¹

Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.²

² Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

^{2bis} Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.³

³ Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

⁴ Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Gesetzliche Grundlagen Verordnung zum ArG

IVF HARTMANN AG



Art. 2 Grundsatz

¹ Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:

- a. ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
- b. die Gesundheit nicht durch schädliche und belastende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
- c. eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
- d. die Arbeit geeignet organisiert wird.

² Die Massnahmen, welche die Behörde vom Arbeitgeber zur Gesundheitsvorsorge verlangt, müssen im Hinblick auf ihre baulichen und organisatorischen Auswirkungen verhältnismässig sein.

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG



Umsetzung / Nachhaltigkeit

IVF HARTMANN AG




*„Gedacht ist noch nicht gesagt,
gesagt ist noch nicht gehört,
gehört ist noch nicht verstanden,
verstanden ist noch nicht einverstanden,
einverstanden ist noch nicht angewendet,
und angewendet ist noch nicht beibehalten.“*


Konrad Lorenz


Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG




Brennende Fragen

IVF HARTMANN AG 



Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG 

Termine und Themen 2016

IVF HARTMANN AG 

- 10. März 2015 13:30 – 16:30 Uhr
Haus für Pflege und Betreuung Kirchfeld, Horw
Thema: Resistente Bakterien
- 19. Oktober 2015 13:30 – 16:30
Betagtenzentrum Linde, Grosswangen
Thema: Noch offen

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG 

Mögliche Durchführungsorte

IVF HARTMANN AG 

- Horw Kirchfeld >> ÖV und Parkplätze
- Linde Grosswangen >> ÖV und Parkplätze
- Alterswohnzentrum Ruswil >> ÖV und Parkplätze (eingeschränkt)
- Luzern Steinhof >> ÖV und Parkplätze
- AZ Allmend Alpnach
- Betragtenzentrum Huwel Kerns

Sylvia Liechti, Fachberaterin Hygiene, IVF Hartmann AG

